

09.11.01

AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung an die auf Euro umgestellte Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank

B. Lösung

Übernahme der Positionsabgrenzungen der Zinsstatistik

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 954/01

09.11.01

AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 800 00 - In 71/01

Berlin, den 9. November 2001

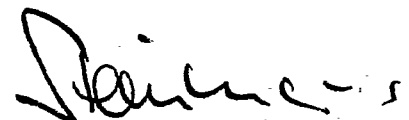
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

Vom ...

Aufgrund des § 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867) wird die Angabe „1 Million DM“ durch die Angabe „500.000 Euro“ und die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt bei Insolvenz des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen Insolvenzgeld an die betroffenen Arbeitnehmer. Die Aufwendungen werden nicht aus Beitragsmitteln, sondern jährlich nachträglich durch eine Umlage finanziert, die von den Arbeitgebern aufgebracht wird. Zu den aus der Umlage finanzierten Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie sonstige Kosten. Die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes entstehenden Zinsverluste werden als sonstige Kosten pauschal abgegolten.

Nach der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung sind die Erstattungsbeträge für das Insolvenzgeld einschließlich der abzuführenden Pflichtbeiträge zu verzinsen. Maßgeblich ist der von der Deutschen Bundesbank in der Zinsstatistik bekannt gegebene Zinssatz für Festgelder von 1 Million DM bis unter 5 Millionen DM mit einer Laufzeit von einem Monat.

Zum 1. Januar 2002 werden die in den bankstatistischen Anordnungen enthaltenen in Deutsche Mark ausgedrückten Meldefreibeträge und -grenzen sowie Positionsabgrenzungen aus Gründen der Praktikabilität mittels Halbierung auf Euro umgestellt (siehe Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 8003/2001 vom 20. Juli 2001). Diese Änderung der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank wird in § 2 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung nachvollzogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Regelung werden die bisherigen DM-Beträge entsprechend den in der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank vorgenommenen Änderungen auf Euro-Beträge umgestellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.